

Bekanntmachung

über ein geplantes Naturschutzgebiet im Regierungsbezirk Arnsberg

Die Bezirksregierung in Arnsberg beabsichtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568), das

Naturschutzgebiet „Steinbrüche Gröne“

in der Stadt Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 23, Flurstücke 18, 19, 20, 22 tlw., 24, 95 tlw., 96, 315, 316, 321, 327, 328, 363 und 489 tlw., nach § 20 LG NRW unter Naturschutz zu stellen.

Gemäß § 42 c LG NRW macht die Bezirksregierung Arnsberg dieses Vorhaben hiermit bekannt.

Entsprechend § 42 e Abs. 3 LG NRW weist die Bezirksregierung darauf hin, dass vom Tage dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen im Rahmen von einstweiligen Sicherstellungen abweichende Regelungen getroffen werden.

Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der dazugehörigen Naturschutzkarte liegt für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **24. August 2009 bis einschließlich 24. September 2009** aus:

1. bei der Bezirksregierung in 59821 Arnsberg, Seibertzstr. 1, Zimmer 447
2. bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 1.040
3. bei dem Bürgermeister der Stadt Geseke, Zimmer-Nr. 017, An der Abtei 1, 59590 Geseke.

Die Auslegung bei den Behörden zu 1. und 3. ist gesetzlich nicht vorgesehen; sie ist ein zusätzliches Informationsangebot für die betroffenen Bürger.

Bedenken und Anregungen zu der beabsichtigten Verordnung können bei den vorgenannten Auslegungsbehörden während der Auslegungszeit schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Soest, 28.07.2009

Kreis Soest
Die Landrätin
Im Auftrag
gez.
Rennebaum

